



Sachbearbeitung	BS- Bildung und Sport		
Datum	02.05.2011		
Geschäftszeichen	BS-Se/Kei/hö		
Vorberatung	Schulbeirat	Sitzung am 18.05.2011	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 25.05.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 177/11

Betreff: Bildungs- und Teilhabepaket

Anlagen: 1

Antrag:

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Monika Keil
Abteilung Existenzsicherung

Gerhard Semler
Abteilung Bildung und Sport

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,C 2,OB,ZS/F _____	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja, vgl. Ziff. 5 der Sachdarstellung und Anlage 1
Auswirkungen auf den Stellenplan:	noch nicht absehbar

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Fachbereichsausschusses Bildung und Soziales vom 11.11.2008 (GD 397/08) wurde ein Kinderarmut- und Handlungskonzept für die Stadt Ulm beschlossen. Es umfasste im Wesentlichen die Bezuschussung der Mittagstischverpflegung an Schulen in Trägerschaft der Stadt Ulm und die Einrichtung eines Schulhilfefonds an Schulen in städtischer Trägerschaft. Dieser Schülerhilfefonds ist über eine Spende von 50.000 Euro finanziert. Daneben wurde die kommunale Anstrengung des verbilligten Mittagessens für bedürftige Schüler/-innen von privater Seite mit einer Spende von 1.000 Euro unterstützt. Der Schülerhilfefonds und die private Spende in Höhe von 50.000 Euro wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2008 (GD 397/08) genehmigt.

Die Verwaltung hat mit Beschluss des Fachbereichsausschusses vom 01.07.2009 (GD 269/09) über das Kinderarmut- und Handlungskonzept der Stadt Ulm erstmals berichtet. Gleichzeitig wurde die Schülerbonuscard in eine Kinderbonuscard umgewandelt, die den begünstigten Kindern neben einem verbilligten Mittagessen auch verbilligte Eintritte in öffentliche Einrichtungen (z.B. Westbad, Eislaufanlage, Donaufreibad) gewährt. Die Kinderbonuscard wird für alle bedürftigen Ulmer Kinder unter 18 Jahren ausgestellt, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, deren gemeinsames Einkommen unter der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt oder die Transferleistungen beziehen. Einen Anspruch haben bislang auch auswärtige Kinder, so lange sie eine Schule innerhalb der Stadt Ulm besuchen und die Bedürftigkeit vom zuständigen Sozialhilfeträger bestätigt wird.

Derzeit wurden rd. 600 Kinderbonuskarten von der Abteilung Existenzsicherung ausgegeben.

Das **Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes** soll nun Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket ist am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Seither kann beispielsweise im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Angeboten wie Nachhilfe, Musikschule, Sport, Mittagessen in Hort und Schule oder Klassenausflügen beantragt werden - auch rückwirkend für die Zeit ab Januar 2011. Ab dem 01. April können Anspruchsberechtigte ihre Unterstützung auf Teilhabe bei Jobcenter, Kommunen und Familienkassen beantragen. Dies ist bis zum Ablauf der Frist am 30. April auch rückwirkend bis zum 01. Januar 2011 möglich.

Es ist seitens der Bundesregierung beabsichtigt, die Antragsfrist bis zum 30.06.2011 zu verlängern.

2. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach § 2 AsylbLG

beziehen.

Hiervon sind in Ulm rd. 2600 Kinder betroffen.

3. Leistungsumfang

a) Schulausflüge

Bisherige Verfahrensweise

Bislang wurden 1-tägige Ausflüge von ESI nicht bezahlt. Hier sprangen oftmals die Fördervereine ein. Eintägige Ausflüge konnten ebenfalls auf Antrag über den Schülerhilfefonds finanziert werden.

Künftige Verfahrensweise

Über das Bildungs- und Teilhabepaket haben Kinder und Jugendliche einen subjektiven Rechtsanspruch auf die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Schul- und Kita-Ausflüge. Wenn ein Ausflug geplant ist, muss dieser beim Jobcenter angemeldet werden, das die Kosten für die Klassenfahrt übernimmt. Auf Antrag wird dort ein Gutschein ausgestellt oder die tatsächlichen Kosten werden auf ein Schulkonto direkt erstattet.

b) Mehrtägige Klassenfahrten

Bisherige Verfahrensweise

Bislang wurden die mehrtägigen Schulausflüge auf Grundlage der Sozialgesetzgebung für Bedürftige übernommen, weil bereits ein entsprechender Rechtsanspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten bestand. Die Kosten wurden wahlweise an die Eltern oder an die Schule überwiesen.

Künftige Verfahrensweise

Die Kosten werden auf ein Schulkonto überwiesen.

c) Schulbedarf

Bisherige Verfahrensweise

Gemäß § 14 Lernmittelverordnung Baden-Württemberg und § 94 Schulgesetz Baden-Württemberg wird die Lernmittelfreiheit garantiert. Die im Lernmittelverzeichnis nicht einzeln genannten, jedoch durch Pauschbeträge erfassten Lernmittel, z.B. Lern- und Arbeitsmaterialien, Ganzschriften und Arbeitshefte, sind im Rahmen dieser Pauschbeträge vom Schulträger zur Verfügung zu stellen, soweit es sich im Einzelfall nicht um Gegenstände geringen Werts handelt. Die Fachkonferenz der jeweiligen Schule bestimmt, ob und ggfs. welche notwendigen Lernmittel für das jeweilige Unterrichtsfach verwendet werden. Gewöhnliche Eigenausstattungsgegenstände der Schüler/-innen sind keine Lernmittel (z.B. Schulranzen, Mäppchen, Sport- und Schwimmkleidung, Hefte, etc.).

Um den Schüler/-innen in Schulen in städtischer Trägerschaft die Möglichkeit zu geben, an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen aber auch die notwendigen schulischen Hilfsmittel, die nicht durch die Lernmittelverordnung abgedeckt sind, zu beschaffen, wurde durch den o.g. Beschluss (GD 397/08) ein sog. **Schülerhilfefonds** eingerichtet, der von der Abteilung Bildung und Sport verwaltet wird. Dieser Schülerhilfefonds ist über eine Spende von 50.000 Euro finanziert. Die in diesem Fonds bereit gestellten Haushaltsmittel wurden den Schulen nach einem zuvor festgelegten Schlüssel zugeteilt, damit den Schulleitungen die Möglichkeit gegeben wurde, unbürokratisch und schnell bedürftigen Schüler/-innen zu helfen.

Die Schulen haben zwischenzeitlich mit Hilfe des Schülerhilfefonds einen Grundbestand an Schulmaterialien wie z.B. Hefte, Ordner, Schreibgeräte etc. angelegt, um schnell und unbürokratisch im Bedarfsfall helfen zu können.

Künftige Verfahrensweise

Damit bedürftige Schüler/-innen mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird ihnen künftig zwei Mal jährlich ein Barzuschuss gezahlt, der zu Beginn des Schuljahres (70 Euro) und zu Beginn des 2. Schulhalbjahres (30 Euro) ausgezahlt wird.

Die Verwaltung wird nach Abstimmung mit dem Stifter des Schülerhilfefonds einen Vorschlag für die weitere Verwendung des Fonds zur Beschluss- bzw. Berichterstattung vorlegen.

d) Schülerbeförderung

Bisherige Verfahrensweise

Nach dem Finanzausgleichsgesetz des Landes Baden-Württemberg tragen die Stadt- und Landkreise die ihnen als Schulträger entstehenden Kosten der Schülerbeförderung selbst. Sie erhalten hierfür einen jährlichen Zuschuss nach §18 FAG.

In der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 23.06.2010 erhalten Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/-innen erhöhte Zuschüsse, die einkommensabhängig sind, d.h. für die Gewährung des erhöhten Zuschusses werden die sozialhilferechtlichen Einkommensgrenzen angewendet

Darüber hinaus erhalten Familien mit 3 und mehr schulpflichtigen Kindern die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das 3. und jedes weitere Kind auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn das betreffende Kind eine Schule im Hoheitsgebiet der Stadt Ulm besucht und alle Kinder eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV bzw. einen Eigenanteil für die Schulbusbeförderung für den gleichen Abrechnungsmonat gezahlt und nachgewiesen haben.

Künftige Verfahrensweise

Im Rahmen des Teilhabepakets können künftig für Bedürftige die notwendigen Fahrtkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule übernommen werden. Der Zuschuss kann an die Eltern direkt ausbezahlt werden.

Von Städtetag und Landkreistag werden zur Zeit gemeinsame Empfehlungen zur Beurteilung der Notwendigkeit von Fahrtkosten (z.B. Mindestentfernung zwischen Wohnort und Schule) erarbeitet. Ebenso wird noch geklärt, welcher Eigenanteil zu entrichten ist, wenn die Schülermonatskarte auch für private Fahrten genutzt werden kann. Allgemeine Mobilitätskosten sind je nach Alter der Kinder mit 14 bis 18,33 € in den Regelleistungen enthalten. Deshalb kann ein Eigenanteil von den Bedürftigen verlangt werden.

Fahrtkosten werden jedoch nur dann aus dem Teilhabepaket übernommen, soweit nicht von Dritten gleichartige Leistungen erbracht werden. Die Verwaltung prüft, ob und inwieweit die Zahlung des erhöhten Zuschusses zu den Schülerbeförderungskosten für Bedürftige aufgrund der umfangreicheren Leistungen des Teilhabepakets überflüssig wird. Zu gg. Zeit ist die städt. Satzung für die Schülerbeförderung an die neue Rechtslage anzupassen.

Ein evtl. Einsparpotential im städt. Haushalt durch rückläufige Ausgaben für die Schülerbeförderung kann erst beziffert werden, wenn die Rahmenvorgaben des Landes und die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände bekannt sind.

Auswärtige Schüler/-innen

Bisher hat die Stadt Ulm aufgrund der o.g. Satzung auch für die auswärtigen Schüler/-innen einen erhöhten Zuschuss gewährt.

Auch künftig erhalten auswärtige Schüler/-innen von BS in analoger Anwendung zu den Ulmer Schüler/-innen weiterhin den selben satzungsgemäßen Zuschuss. Weitergehende Leistungen aus dem Teilhabepaket erhalten Bedürftige jedoch bei der in ihrem Herkunftskreis zuständigen Stelle für die Teilhabeleistungen (Jobcenter, Familienkasse)

e) Lernförderung

Bisherige Verfahrensweise

Derzeit wird weder von der Schulverwaltung noch aus Sozialhilfemitteln ein Zuschuss für Nachhilfe gewährt. An verschiedenen Schulen wird eine sog. Hausaufgabenhilfe, keine Nachhilfe, angeboten. Zuletzt wurde dies an Gymnasien (Kostenträger Land BW) und am Bildungshaus Ulmer Spatz GS eingeführt.

Künftige Verfahrensweise

Künftig sollen die o.g. anspruchsberechtigten Schüler/-innen eine Lernförderung aus dem Teilhabepaket erhalten, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist, wenn die jeweilige Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass die Entscheidung, wer eine Lernförderung benötigt, künftig der/die jeweilige Lehrer/-in zu treffen hat. Für eine Lernförderung muss von den Hilfebedürftigen ein Antrag beim Jobcenter gestellt werden.

Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot, mehrere Nachhilfestunden oder einen ganzen Kurs.

Im Falle einer Bewilligung werden die Kosten übernommen, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.

Die Schulen in Ulm wurden seitens des Kultusministeriums sowie durch das Staatliche Schulamt Biberach bereits hierüber informiert.

f) Mittagessen in der Kita, Schule und im Hort

Bisherige Verfahrensweise

Mit Beschluss des Fachbereichsausschusses Bildung und Soziales vom 11.11.2008 (GD 397/08) wurde der Reduzierung des Essenspreises für Schulmittagessen an Schulen in städtischer und freier Trägerschaft ab 01.02.2009 zugestimmt. Seither trägt die Stadt Ulm als Schulträger bei Schüler/-innen, die die Kinderbonuskarte besitzen, den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen Essenspreis und dem Eigenanteil von 1 Euro; im Haushaltsjahr 2010 waren dies rd. 22.000 Euro; hiervon beträgt der Anteil der Sonderschüler/-innen, die am Mittagessen teilnehmen rd. 11.000 Euro.

Derzeit nehmen rd. 1.100 Schüler/-innen durchschnittlich täglich am Mittagessen an Schulen in städtischer Trägerschaft teil; hierin sind auch die Schüler/-innen mit Kinderbonuskarte enthalten.

Die Essenspreise an Schulen in städtischer Trägerschaft betragen zwischen 1 Euro und 4 Euro, abhängig von Art, Umfang und Verfahrensweise der Essenszubereitung.

Künftige Verfahrensweise

Künftig werden diese Mehraufwendungen Bedürftiger für Mittagessen in Kita, Schule einschl. Sonderschulen und Hort vom Bund übernommen. Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es aber nur dann, wenn Schule, Hort oder Kita ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt weiterhin bei 1 Euro pro Mittagessen/Tag.

Derzeit wird zwischen BS und Esi an einem möglichst einfachen Abrechnungsverfahren gearbeitet mit dem Ziel, dass ein begünstigter Schüler weiterhin nur 1 Euro direkt zu zahlen hat ohne weitere Abrechnungen vorlegen zu müssen.

Auswärtige Schüler/-innen

Bisher hat die Stadt Ulm aufgrund des o.g. Beschlusses auch für die auswärtigen Schüler/-innen freiwillig den Differenzbetrag vom Eigenanteil zum tatsächlichen Essenpreis übernommen. Künftig müssen auswärtige Schüler bei der im Herkunftskreis zuständigen Stelle einen Antrag auf Kostenübernahme aus dem Teilhabepaket stellen.

g) Kultur, Sport, Mitmachen

Bisherige Verfahrensweise:

Bisher bieten die meisten Sportvereine in Ulm für bedürftige Kinder verbilligte Mitgliedsbeiträge bzw. kostenfreie Teilnahme an.

Darüber hinaus gewährt der Verein "Sport für alle e.V.", Ulm, einen finanziellen Zuschuss für die Teilnahme an einem Sportverein. Ziel des Vereins ist es, allen Kindern regionaler Grundschulen die gleiche Möglichkeit zu bieten – Mitglied in einem Ulmer Sportverein zu werden, um dort gemeinsam mit anderen Kindern sinnvoll ihre Freizeit verbringen zu können und die soziale Integration erleben zu dürfen. Der gemeinnützige Verein will nachhaltig die Lebensbedingungen von finanziell und sozial benachteiligten Familien verbessern, indem es diesen Kindern durch die Finanzierung der Beiträge die Mitgliedschaft in einem Ulmer Sportvereine ermöglicht.

Die Sportvereine wurden zwischenzeitlich auf das Bildungs- und Teilhabepaket seitens der Abteilung Bildung und Sport hingewiesen. Der Stadtverband für Sport hatte dieses Thema

Künftige Verfahrensweise:

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket werden **angeleitete** Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unterstützt. Für jedes Kind stehen bis zu 10 Euro monatlich z.B. für Musikschulunterricht, die Mitgliedschaft in einem Sportverein zur Verfügung.

Die Abteilung Existenzsicherung wird auf Antrag Gutscheine für bedürftige Kinder ausstellen, die bei den Anbietern von Teilhabeleistungen eingelöst werden können oder eine Direktzahlung an die Einrichtungen und Vereine anbieten. Da vom Bund eine Zahlung an die Eltern ausdrücklich nicht gewünscht wird, ist eine Vereinbarung zwischen Kostenträger und Anbieter über die Abrechnungsmodalitäten erforderlich. Es gibt weder eine rechtliche Verpflichtung von Anbietern zur Entgegennahme von Gutscheinen noch eine Verpflichtung zur Erstattung von Beiträgen an die Eltern, wenn die Anbieter keine Gutscheine oder Teilbeträge akzeptieren.

4. Zuständigkeit

Zuständig für Familien mit Arbeitslosengeld 2 (ALg2) oder Sozialhilfe sind die Kommunen. In Ulm werden die Anträge bei der Abteilung Existenzsicherung bearbeitet.

Familien mit Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld müssen vorläufig ihre Anträge bei der Familienkasse in der Wichernstr. 1 stellen. Das Land beabsichtigt, diese Aufgabe künftig auch den Kommunen zu übertragen.

Anträge von Alg2-Haushalten können künftig in dem gemeinsamen Jobcenter bearbeitet werden. Für andere Berechtigte muss die Stadt voraussichtlich eine teurere Doppelstruktur mit getrenntem Personal und getrennter Software aufbauen. Eine Zusammenfassung der Aufgaben bei dem Jobcenter wird vom Bundesministerium momentan abgelehnt. Zu dieser Frage finden aber derzeit noch Klärungsgespräche zwischen dem Bund und den Ländern in einer Bund-/Länder-Arbeitsgruppe statt.

5. Finanzielle Rahmenbedingungen (Anlage 1)

Der Bund beteiligt sich an den Mehrkosten für das Bildungs- und Teilhabepaket die dadurch entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Leistungsverbesserungen für bedürftige Haushalte, indem der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft im SGB II von bisher 28,5 % ab 01.01.2011 bis 31.12.2012 um 8,5 % auf 39,8 % erhöht wird.

Diese Quote wurde bisher nach der prozentualen Entwicklung der Fallzahlen festgesetzt. Künftig ist eine feste Quote vorgesehen, die sich nicht mehr wie bisher an den Fallzahlen, sondern an den Istausgaben für die Kosten der Unterkunft orientiert. Die Pauschalen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Leistungsverbesserungen im SGB II

Für Verbesserungen der Regelleistungen (Wegfall der Eigenbeteiligung bei Warmwasserbereitung) wird die Bundesbeteiligung unbefristet um 1,9 % (in Ulm rd. 300.900 € p.a.) erhöht.

b) Bildungs- und Teilhabepaket nach § 46 Abs. 6 SGB II

Für das Schulmittagessen, Lernförderung, Schulbedarf, Schülerbeförderung und Freizeitgestaltung der Kinder aus Haushalten mit SGB II-Bezug, Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erhalten die Kommunen befristet bis 31.12.2012 weitere 5,4 %-Punkte (in Ulm rd. 855.000 €)

Die Bundesbeteiligung am Bildungs- und Teilhabepaket soll im Jahr 2013 nach dem Rechnungsergebnis 2012 überprüft und an die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen für das Teilhabepaket angepasst werden.

Für die Leistungsverbesserung für Kinder aus Sozialhilfhaushalten gibt es keine Kompensation; deren Alimentation war bereits bisher originäre Aufgabe der Kommunen.

c) **Verwaltungsaufwand für das Bildungs- und Teilhabepaket**

Für den Verwaltungsmehraufwand erhalten die Kommunen unbefristet eine Pauschale von 1,2 % (in Ulm rd. 190.000 €). Davon entfallen 1,0 % auf die Verwaltung von SGB II-Haushalten und 0,2 % auf die Verwaltung von Kindern aus Kinderzuschlags- und/oder Wohngeldhaushalten. Für Kinder aus Sozialhilfehaushalten gibt es keinen Ersatz, da Sozialhilfe originäre kommunale Aufgabe ist. Da der Bund davon ausgeht, dass das Bildungspaket für Alg2-Kinder im Jobcenter verwaltet wird, wurde gleichzeitig der kommunale Pflichtanteil am Verwaltungsbudget der gemeinsamen Einrichtung von 12,6 % auf 15,2 % erhöht (Erhöhungsbetrag in Ulm ca. 153.700 €).

d) **Mittagessen im Hort und zusätzliche Schulsozialarbeit**

Außerdem beteiligt sich der Bund befristet für 3 Jahre (2011 bis 2013) mit einem Pauschalsatz von 2,8 % der Kosten der Unterkunft an der Finanzierung der Mittagessensversorgung in Horten und an der Finanzierung zusätzlicher Schulsozialarbeiterstellen (in Ulm 443.000 €). Eine Verlängerung dieses Zuschusses über den 31.12.2013 hinaus ist nicht vorgesehen. Die Kommunen sollen vielmehr schrittweise ab 2012 von den Kosten der Grundsicherung im Alter nach SGB XII entlastet werden. Ab 2014 übernimmt der Bund die dafür anfallenden Transferleistungen zu 100 %.

e) **Voraussichtliche Be- und Entlastungen im städt. Haushalt**

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets kann die Stadt künftig ihr Angebot auf ein vergünstigtes Schülermittagessen reduzieren. Außerdem lassen sich Einsparungen beim Zuschuss zur Schülerbeförderung erzielen. Eine genaue Gegenüberstellung der Be- und Entlastungen kann jedoch nicht erstellt werden, da weder die Zielgruppe noch der Leistungsumfang des Teilhabepakets identisch mit den kommunalen Vergünstigungen ist. Außerdem ist noch nicht absehbar, wie viele Anspruchsberechtigte die Leistungen tatsächlich abrufen werden. Es kann deshalb auch noch nicht beurteilt werden, ob die Kostenerstattung des Bundes ausreicht. Eine Unterfinanzierung wäre zu befürchten, wenn viele Haushalte mit Kinderzuschlags- oder Wohngeldanspruch Anträge auf Teilhabeleistungen stellen werden. Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb eine Kostenzusage des Landes für den Fall der Aufgabenübertragung an die Kommunen.

6. weitere Konsequenzen für die Stadt Ulm

- a) Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets sind noch eine Reihe von **Fragen offen**, auf die es bisher weder vom Bund noch vom Land befriedigende Antworten gibt. Die kommunalen Spitzenverbände werden die noch offenen Fragestellungen in den Bund-Länder-Ausschuss einbringen und versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
- b) Das Gleiche gilt für den **personellen Aufwand**, der erst nach Vorlage von Erfahrungswerten näher verifiziert werden kann.

- c) Dezierte **finanziellen Auswirkungen** lassen sich erst nach Vorlage aller für die Umsetzung notwendigen Rahmenvorgaben seitens des Bundes und des Landes näher beziffern.
- d) Zur Vermeidung von Härten und zusätzlichem Bürokratieaufwand hat sich die Verwaltung entschlossen, die bisherigen Vergünstigungen auf Basis der Kinderbonuscard mindestens bis zum Ende des Schuljahres weiterhin zu gewähren.

Sobald weitere Informationen über das Teilhabepaket vorliegen, muss das Konzept Kinderbonuscard überarbeitet und auf das Teilhabepaket abgestimmt werden.

Die Verwaltung wird über den Fortgang der Gespräche und der weiteren Entwicklung der Rahmenvorgaben weiter berichten und ggf. zur Beschlussfassung vorlegen.